Benennung zum Datenschutzbeauftragten

Die

Mustermann GmbH

Musterstraße

12345 Musterstadt

- Arbeitgeber -

bestellt hiermit Herrn

Michael Mustermann

Musterstraße

12345 Musterstadt

- Datenschutzbeauftragter -

mit Wirkung zum xx.xx.xxxx zum Datenschutzbeauftragten des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf vom Arbeitgeber wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Eine Abberufung darf nur dann erfolgen, wenn eine gesetzliche Grundlage für eine Abberufung vorliegt.

Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber wird den Datenschutzbeauftragten ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einbinden.

Der Arbeitgeber unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Art. 39 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), indem er die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO zu Rate ziehen.

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung gebunden. Weiter ist der Datenschutzbeauftragte zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch die betroffene Person befreit wird.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus der DSGVO. Dazu gehören insbesondere:

* Unterrichtung und Beratung des Arbeitgebers und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO oder anderen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften;
* Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Arbeitgebers für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
* Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO;
* Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
* Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Der Datenschutzbeauftragte erklärt mit der Unterschrift auf diesem Dokument sein Einverständnis mit der Benennung seiner Person zum Datenschutzbeauftragten.

Ort, Datum Ort, Datum

- Arbeitgeber - - Datenschutzbeauftragter -